



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 19 Abs. 2 des Umweltverwaltungsge-  
setzes (UVwG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 592) über einen**

**Scoping-Termin**

**zum Vorhaben**

**„Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg, Block 2 (KKP 2)“**

**am**

**Montag, dem 12. Dezember 2016, 14:00 Uhr,  
in der Jugendstilfesthalle in Philippsburg,  
Udenheimer Straße 3, 76661 Philippsburg**

Die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) beabsichtigt, das Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2 (KKP 2), stillzulegen und abzubauen. Hierzu bedarf es einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes. Diese setzt unter anderem eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens voraus. Vor Beginn des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterrichtet die zuständige Behörde den Antragsteller über den Inhalt und den Umfang der Unterlagen, die er zu den Umweltauswirkungen seines Vorhabens voraussichtlich vorzulegen hat. Vor dieser Unterrichtung berät die Behörde den Antragsteller und gibt ihm und den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung, die sich auch auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken soll.

Die Besprechung zwischen Behörde und Antragsteller soll der Verfahrensbeschleunigung durch eine frühzeitige Klärung des Untersuchungsrahmens und der vorzulegenden Unterlagen dienen. Bei der Besprechung erfolgt noch keine inhaltliche Prüfung der Umweltverträglichkeit. Der Scoping-Termin ist noch nicht der Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren, der erst später nach Auslegung der Genehmigungsun-

terlagen durchgeführt wird und der Erörterung von möglichen Einwendungen zum Vorhaben dient.

Die Besprechung ist öffentlich, soweit nicht geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin den Ausschluss der zuhörenden Öffentlichkeit beantragt oder die Behörde den Ausschluss von Amts wegen anordnet. Nach Abschluss des Scoping-Termins haben die Zuhörer und Zuhörerinnen Gelegenheit zu fragen oder Stellung zu nehmen.

Zum Scoping-Termin hat die Vorhabenträgerin eine Vorlage erstellt. Sie ist nachstehend als PDF-Dokument verfügbar.

Stuttgart, 02.11.2016